

sie sind ferner verpflichtet, die ihnen aufgegebenen Maße und vorgeschriebenen Stärken einzuhalten. Werden größere Maße von ihnen gefertigt, als aufgegeben wurde, so ist die Firma berechtigt, hierfür nur den Lohn für die aufgegebenen Maße zu vergüten.

2. Die Abnahme der Walzen erfolgt nach dem Strecken. Hierbei wird Bruch, der durch Walzenträger oder durch Verschulden anderer Arbeiter entsteht, dem Glasmacher nicht belastet. Zur Klarstellung der Walzenabnahme und des Bruches getroffene Maßnahmen bleiben bestehen.

3. Bei steinigem Glas ist auf Erfordern der Firma der Hasen auszuarbeiten. Walzen, die durch steinigtes und fehlerhaftes Glas entzweigegangen sind, sind zu bezahlen. In diesem Fall ist der Glasmacher auf Verlangen der Firma verpflichtet, die anderen Hasen mit auszuarbeiten, falls in denselben genügend Glas vorhanden ist. Vereinzelttes Vorkommen von Steinen dagegen fällt nicht unter diese Bestimmung.

4. Das Rund- und Aufschneiden bezw. Aufsprengen gehört zur Arbeit der Glasmacher und ist gegen die in den Lohn-tarifen festgesetzte Entschädigung auszuführen.

5. Die Glasmacher und Gehilfen sind verpflichtet, Hasen in den Temperofen zu bringen, Hasen auszuwechseln, herunter-zustoßen und nachzubringen, sowie sonstige Nebenarbeiten an den Ofen gegen besondere Bezahlung zu verrichten. Dasselbe gilt sinngemäß für Wannenbetriebe.

6. Pflöze sind von allen Firmen zu stellen. Wenn ein Pflöze fehlt oder seine Arbeit noch nicht ordnungsmäßig verrichten kann, so darf deshalb die Arbeit nicht abgelehnt werden. Im ersteren Falle wird der Belegschaft der Trommel der doppelte Pflöze-lohn, im zweiten Falle eine Entschädigung ge-zahlt, die zwischen Betriebsleitung und gesetzlicher Betriebs-vertretung zu vereinbaren ist.

7. Das Vorrichten, Bereitstellen und Wegräumen des Werk-zeuges gehört zur Arbeit des Glasmachergehilfen, das Walzen-tragen von den Ofen zu den Strecköfen übernimmt die Firma. Betriebliche Vereinbarungen mit den Gehilfen über Walzen-tragen gegen Entschädigung sind bei Kurzarbeit in besonderen Fällen zulässig.

§ 8.

Werkswohnungen.

1. Wo und insoweit bisher freie Wohnung und freier Brand gewährt wurde, bleibt es dabei, mit der Maßgabe, daß die Mietsentschädigung für die Inhaber werksfremder Woh-nungen auf maximal 20 Mk. pro Monat begrenzt wird.

2. Die Haus-(Miet-)Zinssteuer ist zu je 50 v. H. von der Firma und von dem Inhaber der Werkswohnung zu tragen.